



Änderungsantrag Nr. VI-DS-01241-ÄA-002

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium

Termin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

19.11.2015

Beschlussfassung

Eingereicht von

Fraktion DIE LINKE

SPD-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff

Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen

Beschlussvorschlag:

Die "Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen" wird in einigen Punkten verändert (s. anhängende Synopse).

Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:

Sachverhalt:

siehe anhängende Synopse

Synopse zur "Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen"

Text der Rahmenrichtlinie entsprechend DS-01241	Änderungsvorschlag	Begründung
Präambel (1. Satz) Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Leipzig an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung zur Erfüllung	Präambel Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadt Leipzig an Stellen außerhalb der	Bei Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich nicht nur um freiwillige Leistungen, sondern um weisungsfreie Pflichtaufgaben z. B. zutreffend bei der Förderung der freien

<p>bestimmter Zwecke, die nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt werden. Als Zuwendungen zählen alle sonstigen, unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Leistungen.</p>	<p>Stadtverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die nach Maßgabe der bereitgestellten Mittel des jeweiligen Haushaltsjahres zur Verfügung gestellt werden. Als Zuwendungen zählen alle sonstigen, unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Leistungen.</p>	<p>Jugendhilfe siehe § 74 SGB VIII. Deshalb sollte das Wort "freiwillige" gestrichen werden (Münke, SGB VIII, 3. Auflage, vor § 11 ff. Band 26)</p>
<p>Allgemeines</p> <p>2.4 Welche konkreten Einzelaufgaben/-leistungen in welcher Art und in welchem Umfang gefördert werden, entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der einschlägigen Fachförderrichtlinie grundsätzlich der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachausschüssen, soweit nach gesetzlichen Vorgaben nicht die Ratsversammlung der Stadt Leipzig zuständig ist.</p>	<p>2.4 Welche konkreten Einzelaufgaben/-leistungen in welcher Art und in welchem Umfang gefördert werden, entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Grundlage der einschlägigen Fachförderrichtlinie <u>grundsätzlich</u> der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachausschüssen, soweit nach gesetzlichen Vorgaben <u>dies nicht anders geregelt ist.</u></p> <p><u>Der Stadtrat kann für die einzelnen Förderbereiche Fachbeiräte berufen, die den Oberbürgermeister sowie die jeweils zuständigen Fachausschüsse beraten.</u></p>	<p>Entsprechend & 71 SGB VIII hat der Jugendhilfeausschuss Beschlussrecht im Rahmen der bereitgestellten Mittel. Aufgrund dieser Sonderregelung sollte die Textpassage offener formuliert werden.</p> <p>Bei der Vergabe von Fördermitteln sollte folgender Grundsatz beachtet werden: die Beurteilung fachlicher Qualität obliegt kompetenten Fachleuten. Der Oberbürgermeister und die Fachämter sorgen im Einvernehmen mit den zuständigen Fachausschüssen für die Ausarbeitung und Einhaltung von Verfahren sowie fachpolitischer Zielsetzungen. Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten eines Fachbeirates werden in der jeweiligen Fachförderrichtlinie geregelt.</p>
<p>Allgemeines</p> <p>2.11.3 In geeigneten Fällen kann die Zuwendung mit einem festen Betrag (Festbetragsfinanzierung) an den zuwendungsfähigen Auszahlungen gewährt werden. Dabei kann die Zuwendung auch mit dem Vielfachen eines Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte förderfähige Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung ist auch bei institutioneller Förderung möglich, wenn der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Nachweis der Einzahlungs- und Auszahlungsstruktur sowie der Erträge und Aufwendungen der drei zurückliegenden 	<p>2.11.3 In geeigneten Fällen soll die Zuwendung mit einem festen Bezug an den zuwendungsfähigen Aufwendungen gewährt werden. <u>(Festbetragsfinanzierung)</u> Dabei kann die Zuwendung auch mit einem Vielfachen des Betrages festgesetzt werden, der sich für eine bestimmte förderfähige Einheit ergibt. Eine Festbetragsfinanzierung <u>erfolgt bei institutioneller Förderung und Projektförderung</u>, wenn der Zuwendungsempfänger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Nachweis der 	<p>In der Stellungnahme der Verwaltung (s. Anlage A, Synopse Seite 2) heißt es: "Einer Bevorzugung dieser Finanzierungsart (gemeint ist die Festbetragsfinanzierung) aus verwaltungsvereinfachenden Gründen unter dem Hinweis darauf, dass nicht vom pflichtgemäßen Ermessen bei der Antragsprüfung entbunden wird, steht also nichts entgegen." Diese Aussage steht im Widerspruch zum Formulierungsvorschlag der Verwaltung. Um wirklich eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, soll die Festbetragsfinanzierung als bevorzugtes Instrument festgeschrieben werden,</p>

<p>Bewilligungszeiträume erbringt und diese vergleichbar sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • erklärt, dass die Aufgabenerfüllung und der Zweck der Zuwendung unverändert fortbesteht, • in seinem 'Antrag darstellt, dass die Förderungskriterien ausreichend erfüllt werden. <p>Eine Kontrolle des Zuwendungsempfängers durch das bewilligende Fachamt hat spätestens im dritten Jahr der Festbetragsfinanzierung zu erfolgen. Das Weitere wird in der einschlägigen Fachförderrichtlinie geregelt.</p> <p>Die Festbetragsfinanzierung eignet sich in den Fällen, in denen sich die Verwaltung mit einem festen Betrag oder mit dem Vielfachen eines Betrages an der Finanzierung beteiligen will, z. B. als fester Betrag je Teilnehmer an einem Seminar, an einer Veranstaltung oder Tagung, ferner als fester Betrag an erforderlichen Fahrtkosten, ferner bei der Anmietung von Sportstätten, fester Betrag je Kopf bei Förderung des Kinder- und Jugendsports etc.</p>	<p>Einzahlungs- und Auszahlungsstruktur sowie der Erträge und Aufwendungen der drei zurückliegenden Bewilligungszeiträume erbringt und diese vergleichbar sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • erklärt, dass die Aufgabenerfüllung und der Zweck der Zuwendung unverändert fortbesteht, • in seinem Antrag darstellt, dass die Förderungskriterien ausreichend erfüllt werden. <p>Eine Kontrolle des Zuwendungsempfängers durch das bewilligende Fachamt hat spätestens im dritten Jahr der Festbetragsfinanzierung zu erfolgen. Das Weitere wird in der einschlägigen Fachförderrichtlinie geregelt.</p> <p>Die Festbetragsfinanzierung eignet sich in den Fällen, in denen sich die Verwaltung mit einem festen Betrag oder mit dem Vielfachen eines Betrages an der Finanzierung beteiligen will, z. B. als fester Betrag je Teilnehmer an einem Seminar, an einer Veranstaltung oder Tagung, ferner als fester Betrag an erforderlichen Fahrtkosten, ferner bei der Anmietung von Sportstätten, fester Betrag je Kopf bei Förderung des Kinder- und Jugendsports etc.</p>	<p>solange kein wesentlicher Grund dagegen spricht.</p>
<p>Antragstellung</p> <p>3.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr bis zum 30.9. für das folgende Haushaltsjahr zu stellen und beim zuständigen Fachamt einzureichen. Später eingehende Anträge...des Doppelhaushaltes gestellt werden.</p>	<p>Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind <u>in der Regel grundsätzlich im laufenden Haushaltsjahr bis spätestens 30.9.</u> für das folgende Haushaltsjahr zu stellen und beim zuständigen Fachamt einzureichen. Später eingehende Anträge...des Doppelhaushaltes gestellt werden.</p>	<p>Die Ämter haben unterschiedliche zum Teil rechtlich vorgeschriebene Abläufe, wie ein ermessensfehlerfreies Verfahren auszusehen hat. (Im Amt für Jugend, Familie und Bildung sind z. B. die Förderanträge bis zum 1.9. einzureichen.) Im Text sollte deshalb eine Öffnungsklausel formuliert werden.</p> <p>Im Bereich der Projektförderung ist ein zweites Antragsverfahren mit</p>

	<p><u>Im Rahmen der Projektförderung ist eine unterjährige Fördermittelvergabe mit einem separaten Antragsschluss im laufenden Haushaltsjahr möglich.</u></p> <p>Genaueres regelt die Fachförderrichtlinie.</p>	<p>unterjähriger Fördermittelvergabe geboten. Gerade im Bereich der Projektförderung ist ein Vorlauf von bis zu 15 Monaten nicht sinnvoll. Umso weniger als insbesondere die Förderung von Projekten ermöglicht, thematisch flexibel auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. Da sich mit der Möglichkeit zweijähriger Förderung der Verwaltungsaufwand signifikant verringern wird, ist ein zweites Antragsverfahren in ausgewählten Förder- bzw. Amtsbereichen zumutbar.</p>
<p>Antragstellung</p> <p>3.5 Für Zuwendungen bis einschließlich 15.000 Euro ist unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart ein vereinfachtes Verfahren möglich. Es ist abzusichern, dass in Stichproben eine Prüfbarkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Für Zuwendungen bis einschließlich <u>30.000 Euro</u> ist unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart ein vereinfachtes Verfahren möglich. Es ist abzusichern, dass in Stichproben eine Prüfbarkeit gewährleistet ist.</p>	<p>Am ursprünglichen Vorschlag des Stadtrates sollte festgehalten werden. Sowohl für Zuwendungsempfänger als auch für Zuwendungsgeber würde es zu einer enormen Verwaltungsvereinfachung kommen. Das Risiko wäre nicht wesentlich größer, zumal die Prüfbarkeit gewährleistet sein muss.</p>
<p>Überwachung und Nachweis der Verwendung</p> <p>8.3 ...</p> <p>Der einfache Verwendungsnachweis kann unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart bis zu einer bewilligten Zuwendungshöhe von einschließlich 15.000 Euro zugelassen werden.</p>	<p>Der einfache Verwendungsnachweis kann unabhängig von der Zuwendungs- und Finanzierungsart bis zu einer bewilligten Zuwendungshöhe von einschließlich <u>30.000 Euro</u> zugelassen werden.</p>	<p>s. Begründung Punkt 3.5</p>
<p>Überarbeitungsmodus</p> <p>13.1 Die Rahmenrichtlinie wird mindestens aller fünf Jahre überarbeitet. Erstmalig soll die Überarbeitung im Jahre 2020 erfolgen.</p>	<p>Die Rahmenrichtlinie wird mindestens aller fünf Jahre überarbeitet. Erstmalig soll die Überarbeitung im <u>IV. Quartal 2020 vorgelegt werden.</u></p>	<p>Die Formulierung lässt den Zeitpunkt der Vorlage im ungewissen und verzerrt so die Zeitvorgabe. Wichtig ist aber nicht nur der Erarbeitungsprozess, sondern vor allem das Ergebnis.</p>